

Sitzungsvorlage Nr. 1574/2018



Federführendes Amt:	Hauptamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	15.05.2018	öffentlich

Antrag auf Sondernutzung für 2 öffentliche Stellplätze vor dem Gebäude Marktplatz 11

Beschlussvorschlag

Der Antrag auf Sondernutzung für zwei öffentliche Stellplätze vor dem Gebäude Marktplatz 11 wird abgelehnt, da aufgrund der Parkraumsituation in der Ortsmitte nicht auf öffentliche Stellplätze entlang der Welzheimer Straße, Markplatz und Backnanger Straße verzichtet werden kann.

Sachverhalt

Der Betreiber einer Gaststätte in der Ortsmitte stellte bei der Gemeindeverwaltung den Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung einer Außenbewirtschaftung in den Sommermonaten auf zwei öffentlichen Stellplätze vor dem Gebäude Marktplatz 11. Als Ausgleich bietet der Gaststättenbetreiber zwei private Stellplätze hinter dem Gebäude an.

Stellungnahme der Verwaltung

In der Ortsmitte werden an verschiedenen Gaststätten/ Lokalitäten Außenbewirtschaftungen betrieben. Diese befinden sich teilweise auf privater Fläche oder auf öffentliche Fläche mit entsprechender Sondernutzungserlaubnis. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass eine ausreichende Restfläche für den Fußgängerverkehr verbleibt. Eine zeitlich befristete Sondernutzungserlaubnis für die Sommermonate bei der öffentliche Stellplätze in Anspruch genommen werden, wurde bisher nicht erteilt.

Die nun beantragte Sondernutzungserlaubnis soll die beiden öffentlichen Stellplätze vor dem Lokal beinhalten, da die private Fläche entlang des Gebäudes hierfür nicht ausreicht. Der Bereich zwischen privater Grundstücksfläche und den beiden Stellplätze scheidet für eine

Inanspruchnahme für die Außenbewirtschaftung ebenfalls aus, da diese Fläche für den Fußgängerverkehr zwingend freigehalten werden muss.

Aus Sicht der Verwaltung kann jedoch aufgrund der angespannten Parkraumsituation in der Ortsmitte nicht auf die öffentlichen Stellplätze zugunsten einer Außenbewirtschaftungsfläche verzichtet werden. Diese Stellplätze werden dringend benötigt. Die Möglichkeit stattdessen die privaten Stellplätze des Gaststättenbetreibers für den öffentlichen Verkehr anzubieten, wird aufgrund der Lage hinter dem Gebäude und der umständlichen Zufahrtsmöglichkeit nicht für sinnvoll erachtet.

Anlage/n:
Antrag auf Sondernutzung vom 18.04.2018